
**Richtlinie des Landkreises Lörrach
Betreutes Wohnen in Familien
für volljährige Menschen mit Behinderung
nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX**

(BWF-RL)

Fassung vom 1.11.2009

Vorbemerkung

Das betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen im Landkreis Lörrach.

Es ist ein ambulantes Hilfeangebot für behinderte Menschen, die nicht oder nur begrenzt zur selbständigen Lebensführung fähig sind oder ohne dieses Angebot der Hilfe im Heim bedürfen. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche und gemeindenahe Integration.

Ziel ist es, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Wunsch und Wahlrecht des behinderten Menschen ist angemessen zu berücksichtigen. Das BWF hat zum Ziel, auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Seit Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände wurden hilfsweise ab 01.01.2005 die ehemaligen Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden weiter angewendet. Dies entsprach der Empfehlung des Landkreistages BW bzw. dem Beschluss des Sozialausschusses des Landkreistages vom 16.06.2004. Die Übernahme der bisherigen Richtlinien wurde in der Empfehlung als laufendes Geschäft der Verwaltung deklariert. Sozialausschuss und Kreistag wurden hierüber am 13.10.2004 bzw. 17.11.2004 informiert.

Die Richtlinien des LW Baden wurden dann teilweise in die Sozialhilferichtlinien BW eingearbeitet. Da die Sozialhilferichtlinien BW nur sehr allgemein gehalten sind, erfordert die Praxis eine Ausarbeitung auf den Landkreis angepasst und auch auf die Neuregelung des SGB XII für die Familienpflege von Kindern ausgerichteten Regelungen.

Diese Richtlinie dient also zur Konkretisierung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (Randnummer 54.11/2) zum betreuten Wohnen für volljährige behinderte Menschen in Familien.

Im Landkreis sind von dieser Hilfeform derzeit insgesamt 13 Menschen betroffen.

1. Aufgabe des Betreuten Wohnens in Familien für Menschen mit Behinderung

Betreutes Wohnen in Familien für Menschen mit Behinderung bedeutet die Aufnahme und Betreuung eines (höchstens zwei) Menschen mit Behinderung i.S.d. § 53 Abs 1 Satz 1 SGB XII in einer Pflegefamilie gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen.

Aufgabe des BWF ist die Begleitung in Familien anstelle einer sonst erforderlichen Heimunterbringung gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen. In einer Familie werden i. d. R. nur ein behinderter Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei behinderte Menschen betreut.

Die Betreuung sowie die begleitende Beratung des Leistungsberechtigten und der Pflegefamilie werden durch Fachkräfte des Trägers des Betreuten Wohnens in Familien sichergestellt. Die Leistungen an diesen Träger werden im Rahmen einer Leistungs- und Qualitätsvereinbarung geregelt.

2. Auswahl der Familie

Die Geeignetheit der Familie wird vom Träger des BWF festgestellt. Eine Familie kann auch die Familie des Bruders oder der Schwester oder die Familie eines sonstigen nahen Angehörigen des Hilfesuchenden sein. Ausgenommen sind aber die Eltern oder die Kinder des Hilfesuchenden.

Die Pflegefamilie muss bereit sein, die begleitende Beratung des Trägers des BWF anzunehmen.

3. Zielgruppe

Es muss sich um Menschen mit Behinderung oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind (Leistungsberechtigte nach § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII) handeln. Sie müssen vorübergehend oder auf längere Zeit von ihren Familien nicht mehr häuslich betreut werden und ohne Hilfe nicht selbständig leben können, so dass sie ohne dieses Angebotes der stationären Hilfe bedürften, bzw. bisher stationäre Hilfen erhalten haben. Der (weitere) Aufenthalt in einer Einrichtung muss durch das BWF vermieden werden.

Besteht die Möglichkeit der Betreuung im Betreuten Einzelwohnen, geht diese Leistung dem BWF vor.

Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

4. Träger des Betreuten Wohnens in Familien

Zwischen dem Landkreis Lörrach und dem jeweiligen Träger des BWF wird eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung getroffen. Der Träger muss die Gewähr dafür bieten, dass die vereinbarten Aufgaben qualifiziert erfüllt werden.

Zwischen dem Träger des BWF, der Pflegefamilie und dem Leistungsberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der einzelnen Partner festgelegt sind.

5. Betreuungsgeld

Die Pflegefamilie erhält für jede zu betreuende Person – ob sie einer Beschäftigung nachgehen oder nicht – ein monatliches Betreuungsgeld von derzeit 420,00 €.

Die Leistung lehnt sich an die Sachleistungen der Pflegekasse in der niedrigsten Stufe an. Sie passt sich bei Änderungen der maßgeblichen Grundlage (§ 36 SGB IX) automatisch an.

6. Abwesenheit und Urlaub

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Wochenende, Feiertag, 1 – 2-tägige Besuche bei Angehörigen) des Leistungsberechtigten von der Pflegefamilie erfolgt keine Kürzung des Betreuungsgeldes.

Bei Urlaubsabwesenheit der Pflegefamilie wird das Betreuungsgeld weitergezahlt und es werden zusätzlich die Kosten einer Kurzzeitunterbringung in einer Einrichtung für längstens 28 Tage übernommen.

Bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Leistungsberechtigten erfolgt keine Kürzung des Betreuungsgeldes bis zum Ende des auf die Krankenhausaufnahme folgenden Monats, wenn eine Rückkehr in die Pflegefamilie vorgesehen und auch möglich ist.
Diese Frist kann verlängert werden, wenn dies im besonders begründeten Einzelfall notwendig und zweckmäßig ist.

7. Beginn und Ende des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich von dem Tage, an dem bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII), frühestens jedoch vom Tage der Aufnahme des Leistungsberechtigten in der Pflegefamilie gewährt.

Die Hilfe endet, wenn der Aufenthalt in der Pflegefamilie als gescheitert angesehen wird oder regulär endet, weil der Leistungsberechtigte so selbstständig ist, dass eine weitere betreuende Hilfe nicht mehr notwendig ist.

Umfasst die Betreuung keinen vollen Kalendermonat, so wird das Betreuungsgeld anteilig gewährt (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages).

Das Betreuungsgeld wird für jeden angefangenen Monat in dem der Betreute aufgenommen wird taggenau ausbezahlt. Endet die Betreuung in der Familie, so wird auch hier das Betreuungsgeld taggenau ausbezahlt.

8. Weitere Leistungen

Der Leistungsberechtigte erhält Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung inklusive einer fiktiven Miete, die sich am jeweiligen Mietwert zuzüglich 20% der Sachbezugsverordnung der Bundesregierung orientiert. Der Zuschlag von 20 % wird angesetzt, weil der behinderte Mensch regelmäßig nicht nur sein Zimmer, sondern die ganze Wohnung /das ganze Hausgrundstück mitbenutzt. Derzeit beträgt diese **Miete 235,80 €**.

Eine Erstausrüstung für Möbel und Hausrat wird nicht übernommen. Die Räumlichkeiten sind von der Pflegefamilie gegebenenfalls möbliert zur Verfügung zu stellen.

Da in der Miete nach der SachbezugsVO bereits Anteile für Strom und Warmwasser enthalten sind, reduziert sich der auf einen Haushaltsangehörigen begrenzte **Regelsatz des Leistungsberechtigten** um diese Beträge. Derzeit sind als Bedarf anzuerkennen **268,90 €**.

Mehrbedarfszuschläge werden gewährt.

Die Kürzungsregelungen hinsichtlich der Einnahme von Mahlzeiten in der WFBM sind anzuwenden.

Krankenversicherungsbeiträge werden übernommen.

9. Einkommens- und Vermögenseinsatz

Die Leistung ist einkommens- und vermögensabhängig im Sinne des SGB XII.

10. Unterhaltsleistungen

Die Leistung löst einen Unterhaltsanspruch im Rahmen des § 94 SGB XII aus.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft am 01.11.2009